

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.03.1978

Geschäftszahl

1553/75

Rechtssatz

Die nach § 32 Abs 1 StVO 1960 für den Straßenerhalter bestehende Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Anbringung und Erhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs hängt untrennbar mit dem im Einzelfall ergehenden Auftrag der Straßenpolizeibehörde, die Einrichtung anzubringen und zu erhalten, zusammen. Demnach ist hinsichtlich der Straßenbeleuchtungsanlagen, die auf Grund der StVO 1960 als Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf Bundesstraßen vorgeschrieben wurden, der Bund Straßenerhalter, der entsprechend dem § 32 Abs 1 StVO 1960 auch die Kosten der Anbringung und der Erhaltung dieser Einrichtungen zur Gänze oder auf Kreuzungen anteilmäßig zu tragen hat. (Hinweis auf E des VfGH vom 5.12.1969, Slg. Nr. 6089)